

## ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

1. Stadt Hann. Münden

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

2. dem **Landkreis** Göttingen , vertreten durch den Landrat

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

### **die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

#### **§ 1**

#### **Inhalt und Umfang**

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Landkreis mit Wirkung vom 1.3.2013 nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36), des § 8 b Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Information System).
- (2) Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte, werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Sofern die Gemeinde von Dienstleistungstätigkeiten Kenntnis erlangt, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt verursachen können, bleibt die Gemeinde in der Verantwortung hierüber den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 2**

#### **Organisation/Name**

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Zentrale IMI-Stelle für den Landkreis Göttingen und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden“.

### **§ 3 Kostenregelung**

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- Gebäudekosten, Fahrtkosten).
- (2) Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12 eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum bis zum 15.08. desselben Jahres, für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres.

### **§ 4 Personal**

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

### **§ 5 Standort**

Der Standort der Zentralen IMI-Stelle für den Landkreis Göttingen und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden befindet sich am Behördenstandort des Landkreises.

### **§ 6 Frist, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 7 Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Hann. Münden

den 15. APR. 2013

Göttingen, den 10.4.2013

Landkreis  
Der Landrat

